

Satzung

PowerBuilder User Group Germany (PBUGG) e.V.

§1 Name, Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein trägt den Namen PowerBuilderUser Group Germany (PBUGG).
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin einzutragen.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich undunmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden steuerlichen Bestimmungen; er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.3. Der Verein fördert
 - die Verbreitung von Wissen der PowerBuilder Technologie
 - den Erfahrungsaustausch zwischen den Anwendern der Produkte der Firma Powersoft sowie anderer Anwendungssysteme
 - den Informationsaustausch zwischen Anwendern von Produkten der Firma Powersoft auf dem Gebiet der Informatik
- 2.4. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitgliedergegenüber Powersoft.
- 2.5. Der Verein kann seinerseits Mitgliedschaft in oder Kooperation mit anderen Vereinen eingehen.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 3.2. Ordentliches Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden.

Die Mitgliederversammlung kann Rahmenbedingungen als Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft festlegen.

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsvorstand unverzüglich zu unterrichten, wenn bei Ihnen Voraussetzungen der Mitgliedschaft wegfallen.

- 3.3. Jede juristische oder natürliche Person kann förderndes Mitglied des Vereins werden, sofern hierdurch eine Förderung des unter §2 beschriebenen Vereinszwecks zu erwarten ist.

3.4 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen; dieser entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3.5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

a) Tod bei natürlichen Personen

b) Austritt zum Ende eines Beitragsjahres

c) Ausschluß

d) Bei fördernden Mitgliedern durch Kündigung durch den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Beitragsjahres.

3.6. Ausschluß

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten-wie zum Beispiel auch mehr als dreimonatiger Rückstand mit fälligen Zahlungsverpflichtungen- oder gegen wesentliche Interessen des Vereins verstößt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

4.2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Zweck des Vereins zu unterstützen.

4.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den aus dem von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Etat und den aus sonstigen Beschlüssen der Versammlung ergebenden Finanzbedarf in der Form von Mitgliedsbeiträgen und/oder Umlagen aufzubringen.

4.4. Jedes Mitglied hat bei Beitragsänderung das Recht auf außerordentliche Kündigung.

4.5. Juristische Personen benennen schriftlich einen Repräsentanten, der das Mitglied in allen Belangen des Vereins vertritt und dessen Stellvertreter. Ein Wechsel ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§5 Rechtsmittel

5.1. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluß gemäß §3.6 oder gegen die Kündigung gemäß§3.5d die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

Hebt diese nicht mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen die angefochtene Maßnahme auf, ist der weitere Rechtsweg ausgeschlossen.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte, ausgenommen das Recht zur Teilnahme an der folgenden Versammlung.

§6 Finanzen

6.1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.

6.2. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung des Vereinszwecks verwendet werden.

6.3. Das Beträgsjahr ist das Kalenderjahr.

6.4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

6.5. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Aufwandsentschädigungen für Kosten, die den Mitgliedern für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Es darf jedoch kein Mitglied durch Ausgaben, auch wenn diese dem Zweck des Vereins dienen, dadurch begünstigt werden, daß diese Aufwendungen unverhältnismäßig hoch vergütet werden.

§7 Organe des Vereins

7.1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie ist insbesondere zuständig für

- a) Definition der Grundsätze der Vorstandstätigkeit
- b) Festlegung der Rahmenbedingungen für die Mitgliedschaft
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschluß über den Etat für das nächste Beitragsjahr und Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie eventueller Umlagen
- h) Entscheidungen über Widersprüche gemäß§5
- i) Änderungen der Vereinssatzung
- j) Auflösung des Vereins.

8.2. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, diese soll in Verbindung mit einer allgemein fachlich interessierten Tagung abgehalten werden.

Darüber hinaus können auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

8.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Einlieferung zur Post.

8.4. Jedes ordentliche Mitglied kann bis 1 Woche vor Stattfinden einer Mitgliederversammlung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Tagesordnung verlangen.

8.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht; jedes Mitglied hat eine Stimme.

8.6. Ist eine Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist innerhalb von drei Monaten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

8.7. Vereinsbeschlüsse bedürfen- soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist- der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Änderungen dieser Satzung bzw. die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

8.8. Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl, falls nicht die Versammlung ohne Gegenstimme etwas anderes beschließt.

8.9. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

8.10. Über jede Mitgliederversammlung, sowie deren Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden der entsprechenden Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

8.11. Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist längstens innerhalb von zwei Monaten nach Versendung des Protokolls möglich.

§9 Vorstand

9.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 gewählten Personen.

9.2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Verein wird jeweils gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des

Vorstandes oder dessen Stellvertreter vertreten.

9.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in einem Wahlgang gewählt und bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Bei Stimmgleichheit findet, soweit erforderlich, eine Stichwahl statt.

Nach drei Stichwahlgängen erfolgt Losentscheid.

Vorschlagsberechtigt für die Kandidatenliste sind die Mitglieder.

Die Wahl findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters statt.

9.4. Die Mitgliederversammlung wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und den Kassenwart.

§10 Pflichten des Vorstandes

10.1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche der Vorstandsarbeit und die Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Vorstandes geregelt sind.

Die Geschäftsordnung wird den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

10.2. Der Vorstand führt den Verein und ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Vereins.

10.3. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe,

- a) aktiv für die Zwecke des Vereins einzutreten
- b) die Mitgliederversammlung einzuberufen
- c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen
- d) der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen
- e) Wahlen vorbereiten zu lassen
- f) neue Mitglieder aufzunehmen
- g) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sicherzustellen
- h) über die Art der Mitgliedschaft nach §3 zu befinden.

§11 Arbeitskreise und Tagungen

11.1. Arbeitskreise werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes

offiziell konstituiert bzw. wieder aufgehoben.

11.2. Der Verein kann Tagungen, Seminare, Vorträge und damit verbundene Ausstellungen veranstalten sowie Veröffentlichungen herausgeben.

§12 Auflösung

12.1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 Haftungsausschluß

13.1. Die Haftung des Vereines ist auf sein Vermögen begrenzt. Sie erstreckt sich nicht auf die einzelnen Mitglieder und Amtsinhaber über die beschlossenen Beiträge und Umlagen hinaus.

13.2. Für die aus der Vereinstätigkeit entstehenden Schäden haftet der Verein nur, wenn sie nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

13.3. Für die aus dem Betrieb des Vereins entstehenden Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§14 Inkrafttreten

14.1. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30. Mai 1995 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.